



GEMEINDE ENGSTINGEN AMTSBLATT

Jahr 2025

Freitag, 17. Oktober 2025

Nummer 42

Bürgerbrief des Gemeindetags

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Präsident des Gemeindetags, Steffen Jäger, ist einen außergewöhnlichen Schritt gegangen und hat als Stimme der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg einen klaren und deutlichen Appell zur Situation in unserem Land, zur Rolle der Kommunen und zum dringenden Handlungsbedarf aus kommunaler Sicht veröffentlicht. Diese Tatsache zeigt, dass die Lage der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg beispiellos und ernst ist.

Ich unterstütze den nachstehend veröffentlichten, offenen Brief und seine Kernbotschaft ausdrücklich. Die allgemein deutlich verschlechterten finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinden gefährden die Erfüllung der Aufgaben vor Ort erheblich und schränken die Handlungsspielräume für die Gemeinden dramatisch ein, wenn ein baldiges und auf einer ehrlichen Bestandsaufnahme beruhendes Gegensteuern ausbleibt.

Dabei geht es nicht nur um die Frage der Verbesserung der finanziellen Situation der Gemeinden, sondern ebenfalls um den akut notwendigen Abbau bürokratischer Hürden und das kritische Hinterfragen von aufgebauten Standards und Rechtsansprüchen. Es geht ganz klar um die Frage, ob wir uns diese zukünftig noch leisten können.

Gerade in Krisenzeiten brauchen die Gemeinden für die gelingende Erfüllung der ihnen vom Staat übertragenen Aufgaben die hierfür notwendigen Mittel. Und sie brauchen auch mehr Freiräume statt neuer Vorschriften und Regulierungen um flexible und pragmatische Lösungen vor Ort finden und vor allem auch umsetzen zu können.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen ganz besonders die Lektüre des nachfolgenden Bürgerbriefes von Herrn Gemeindegatspräsident Steffen Jäger.

Ihr
Mario Storz
Bürgermeister

Brief an die Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg zum Tag der Deutschen Einheit 2025

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
liebe Bürgerinnen und Bürger,

mein Name ist Steffen Jäger, und ich bin Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg – der Stimme von 1.065 Städten und Gemeinden.

Heute will ich mich auf ungewöhnliche Weise direkt an Sie wenden: nicht nur als Funktionsträger, sondern als Demokrat, als Bürger dieses Landes.

Denn die Lage ist ernst. Das spüren die Städte und Gemeinden. Das spüren Sie. Das spüren wir alle.

Der Krieg in der Ukraine führt uns schmerzhaft vor Augen: Frieden in Europa ist keine Selbstverständlichkeit. Gleichzeitig verschieben sich globale Machtverhältnisse. Die USA distanzieren sich – wirtschaftlich und sicherheitspolitisch. Wir können uns nicht mehr darauf verlassen, dass andere unsere Verteidigung übernehmen. Wir sind selbst gefordert. Wir müssen selbst Verantwortung tragen.

Gleichzeitig geraten wir wirtschaftlich unter Druck. Zwei Jahre Rezession, Standortverlagerungen, wachsender internationaler Wettbewerbsdruck: Unsere Volkswirtschaft hat an Schwung verloren.

Wirtschaftliche Stärke ist aber das Fundament für das, was unser Gemeinwesen ausmacht: ein funktionierender Sozialstaat, ein handlungsfähiger Rechtsstaat, eine lebendige Demokratie.

Diese Demokratie lebt in unseren Städten und Gemeinden. Hier wird im Schulterschluss zwischen Rathaus und Bürgern die Grundlage für das Gelingen unseres Staates gelegt.

Straßen, Brücken, Wasserversorgung, Kitas, Schulen, Feuerwehr, Sport- und Kulturstätten, Vereinsförderung und vieles mehr. Daseinsvorsorge und das gesellschaftliche Zusammenleben sind ohne handlungsfähige Kommunen nicht möglich.

Was droht, wenn wir nicht handeln

Die Kommunen sind damit das Rückgrat eines gelingenden Staates. Doch ihre Handlungsfähigkeit ist gefährdet. Die Kommunalfinanzen sind in einer solch dramatischen Schieflage, dass bereits die Erfüllung der Pflichtaufgaben kaum mehr möglich ist.



Wichtiges auf einen Blick

Schulsozialarbeit

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH
Das Beratungsangebot unserer Schulsozialarbeit können Sie weiterhin per E-Mail oder Telefon wahrnehmen:

Khang Huynh

Tel. 0157 72649120, E-Mail: k.huynh@mariaberg.de

Katrin Herre

Tel. 0157 80574576, E-Mail k.herre@mariaberg.de
www.facebook.de/schulsozialarbeitengstingen und Instagram:
khani.schulsozialarbeit und katrin.schulsozialarbeit

Jugendarbeit Engstingen

Yvette Köder-Reimer ist Ansprechpartnerin für alle jugendspezifischen Themen. Alle Gespräche sind vertraulich, freiwillig und kostenfrei.

Gerne Nachricht per Mail y.koeder-reimer@mariaberg.de
Anruf 0163 740 4312 oder zu den Sprechzeiten:
donnerstags von 15.00–19.00 Uhr Büro im Jugendhaus (2. Stock)
freitags von 15.00–19.00 Uhr Büro im Jugendhaus (2. Stock)

Integrationsbeauftragte Franziska Schilling

Franziska Schilling, Ortschaftsverwaltung Kleinengstingen,
Reutlinger Str. 1, Tel. 07129 9200094
E-Mail: f.schilling@engstingen.de
Dienstag: 09.00–14.00 Uhr und Freitag: 08.30–12.30 Uhr.

Integrationsmanagerin Dorothea Durben-Brabender Landratsamt Reutlingen

Ortschaftsverwaltung Kleinengstingen, Reutlinger Str. 1,
Tel. 0152 24325516
E-Mail: d.durben-brabender@kreis-reutlingen.de
Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr
Freitag: nach Vereinbarung (10.00–13.00 Uhr)
Telefonisch und per E-Mail bin ich auch außerhalb dieser Zeiten zu erreichen.

Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte

Silke Kunz-Wernicke

Tel. 0151 17888673
E-Mail: seniorenbeauftragte.engstingen@gmail.com
Für alle, die auch noch gerne mit Papier und Stift kommunizieren,
dürfen gerne ihre Fragen, Anregungen etc. im Rathaus abgeben,
ins "Seniorenbeauftragtenfächle".

Engstinger Runde / Engstinger Hilfe e. V.

Allgemeines / Koordination
Iris Kemmer, Tel. 07129 7576
Spendenkonto: Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen
BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU
IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

Ärztliche Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (ÄBD): Tel. 116117
Rettungsdienst in Notfällen: Tel. 112

Zahnärztliche Notdienste

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg:
0761 120 120 00

Apothekennotdienst

Sa, 18.10. Hohbuch-Apotheke, Reutlingen, Tel. 07121 2 93 93
So, 19.10. Apotheke in der Römerstraße, Pfullingen, Tel. 07121 9 61 32 60

Abfalltermine:

<https://www.kreis-reutlingen.de/Landratsamt/Organisationseinheiten/Abfallwirtschaft/Abfalltermine-und-Leerungen/Abfalltermine-Online>

Bestatter:

Firma Vöhringer Tel. 07129 3542
Firma Weible Tel. 07129 6287

Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Frau Angelika Walter, Tel. 07387 1773
Frau Antje Bez, Tel. 07387 984125
(Hohenstein, Engstingen, Trochtelfingen, Sonnenbühl)
Wir haben uns zur Aufgabe gemacht, Schwerstkranken und Sterbenden gemäß ihrer persönlichen Würde seelischen Beistand zu geben. Dazu gehört die Begleitung im eigenen Zuhause sowie die Begleitung derer, die den Sterbenden nahestehen. Wir arbeiten nach christlichen Grundwerten, überkonfessionell und ehrenamtlich.

Pflegestützpunkt Südliche Alb

Frau Petra Pasquazzo, Tel. 07387 984146-2
pflegestuetzpunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de

Sozialstation St. Martin

Frau Katrin Tilk, Tel. 07129 93245-10
k.tilk@sozialstation-engstingen.de

Essen auf Rädern

Frau Eva Perske, Tel. 01525 9243535,
EAR@sozialstation-engstingen.de

Nachbarschaftshilfe und Betreuungsgruppen

Frau Katja Lerch und Frau Heidi Schaffran, Tel. 07129 93245-15 oder
07129 93245-16, h.schaffran@sozialstation-engstingen.de

Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege Tel. 07129 93790
Sozialstation Tel. 07129 937931

Unterstützungszentrum BruderhausDiakonie

Tel. 07129 930250

Familien- und Jugendberatung Alb

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60
Familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen.
Frau Zanger-Christoph, Tel. 07381 400041,
zanger@tagesmuetter-rt.de
Frau Goller, Tel. 07381 9315414,
goller@tagesmuetter-rt.de
Montag bis Mittwoch

Tauschnetz Engstingen

WhatsApp-Gruppe **Engstingen tauscht**
Michael Robinson 0173 8413689

Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

Herausgeber:

Bürgermeisteramt, 72829 Engstingen, Kirchstraße 6
info@engstingen.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung:

Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt
Telefon 07129 9399-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Fink GmbH Druck und Verlag,
Sandwiesenstr. 17, 72793 Pfullingen
Telefon 0 71 21/97 93-0



Konkret heißt das: Die Sanierung der Sporthalle, des Kindergartens oder der Schule fallen aus. Investitionen in Klimaschutz oder Klimawandelanpassung werden gestrichen. Die Nutzungsgebühren steigen, die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer reichen nicht mehr aus. Frei- und Hallenbäder lassen sich nicht mehr halten, die Vereinsförderung kommt auf den Prüfstand, Öffnungszeiten in Kitas oder auch der Bibliothek müssen reduziert werden.

Keine dieser Maßnahmen will ein Kommunalpolitiker beschließen – doch vielerorts werden sie unvermeidlich.

Geld allein wird dies jedoch nicht lösen. Denn was wir erleben, ist nicht nur eine finanzielle Überlastung – es ist ein strukturelles Problem. Der Staat lebt über seine Verhältnisse – und das seit Jahren.

Die Summe an staatlichen Leistungszusagen, Standards, Versprechen hat ein Maß erreicht, das mit den verfügbaren Ressourcen nicht mehr erfüllbar ist.

Es braucht deshalb eine mutige Reform – strukturell und gesamtstaatlich

Deshalb sind wir als Gesellschaft gefordert, eine strukturelle Antwort zu geben. Wir brauchen eine ehrliche, gesamtstaatliche Reform. Das heißt: weniger Einzelfallgerechtigkeit und mehr Eigenverantwortung. Wir brauchen eine Aufgaben- und Standardkritik, die den Mut hat, Prioritäten zu setzen. Und wir brauchen die Bereitschaft, neu zu fragen: Was kann und muss der Staat leisten – und was kann er nicht mehr leisten, ohne sich selbst zu überfordern?

93 Prozent der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Baden-Württemberg fordern eine konsequente Reform in diesem Sinne.

Doch auch wir als Gesellschaft müssen bereit sein, eine solche Reform mitzugehen. Wir müssen beitragen – nicht nur erwarten. Wir müssen vertrauen – in unseren Gemeinsinn, seine Werte und unsere Kraft des Füreinanders. Wir müssen bereit sein, mehr zu leisten – für den Staat, für die Gemeinschaft, für das Gelingen unserer freiheitlichen Demokratie.

Demokratie ist kein Bestellshop – sie ist die Einladung an alle, sich mit ganzer Kraft für eine freiheitliche und wohlständige Gesellschaft einzubringen. Und deshalb kann Demokratie auf Dauer nur erfolgreich sein, wenn wir alle unseren Beitrag dazu leisten.

Wir brauchen auch Ehrlichkeit in der Migrationspolitik. Integration gelingt dann, wenn die Zugangszahlen beherrschbar und auch Mitwirkung und Rückführung ein wirksamer Teil des Systems sind. Wer zu uns kommt, muss unsere freiheitlich-demokratischen Grundwerte achten. Und er oder sie muss auch zum Gelingen von Gesellschaft und Volkswirtschaft beitragen. Eine erfolgreiche und akzeptierte Migrationspolitik muss dies leisten. Dies aber immer auf der Grundlage von Humanität und Verantwortung. Menschenverächter haben keine Lösungen, sie haben nur Propaganda. Wir Demokraten müssen beweisen, dass wir es besser können.

Und auch beim Klimaschutz gilt: Wir können als Deutschland nur erfolgreich sein, wenn unser Weg für andere Staaten ein Vorbild ist – klar im Ziel, ökologisch wirksam, ökonomisch tragfähig und gesellschaftlich akzeptiert.

Das Grundgesetz als unser gemeinsames Fundament

Unser Grundgesetz war nie als Schönwetterordnung gedacht. Es wurde formuliert in einer Zeit, in der unser Land moralisch, politisch und wirtschaftlich in Trümmern lag. Es ist eine der größten Wohltaten, die unser Land je erfahren hat. Und es verpflichtet uns: zur Selbstverwaltung, zur Verantwortung, zur Teilhabe. Zur res publica – zur gemeinsamen Sache. Die Gemeinden sind der Ort der Wahrheit, weil sie der Ort der Wirklichkeit sind.

Es gilt, diese Wirklichkeit anzuerkennen und aus der Krise den Mut zur Erneuerung zu schöpfen.

Und deshalb möchte ich dafür werben: machen wir uns bewusst, was unser Staat, was unsere Demokratie zum Gelingen braucht.

Und dazu gehört zuallererst eine neue Ehrlichkeit und ein nüchterner Realismus: Wir stehen vor den größten Herausforderungen seit Jahrzehnten. Als Vertreter der Kommunen sagen wir Ihnen die Wahrheit: dies wird uns allen etwas abverlangen.

Ich bin aber davon überzeugt, wir können das meistern; Gemeinsam, mit Mut und Willen.

Mit einer Haltung, die nicht fragt, was andere tun, sondern, was wir selbst beitragen können. Die Bereitschaft, auch dann standhaft zu bleiben, wenn es unbequem wird. Die Chance, dass wir alle auch künftig in einem lebendigen und freien Land leben dürfen, muss uns Ansporn sein.

Und daher meine Bitte: Machen Sie mit. Für unsere Kinder. Für unser Land. Für unsere Demokratie. Für uns.

In Verantwortung und Verbundenheit,

Ihr

Steffen Jäger

Amtliche Bekanntmachungen

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsverwaltung Großengstingen, Kirchstraße 6

Ortsvorsteher Thomas Gauß, Tel. 07129 9328041

E-Mail: OVGE@gemeinde-engstingen.de

Montags 18.00 – 20.00 Uhr

nur nach Voranmeldung

Ortsverwaltung Kleinengstingen, Reutlinger Straße 1

Ortsvorsteher Thorsten Rehmann, Tel. 07129 9200096

E-Mail: OVKE@gemeinde-engstingen.de

Freitags 17.30 – 19.30 Uhr

Ortsverwaltung Kohlstetten, Schulstraße 14

Ortsvorsteher Martin Mauser, Tel. 07385 965176

E-Mail: OVKST@gemeinde-engstingen.de

Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr,

Hinweis: Bitte klingeln, falls die Tür verschlossen ist oder jemand keine Treppen steigen kann.





Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Am **Mittwoch, 22.10.2025, um 19.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses Großengstingen, Kirchstraße 6, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben
2. Kalkulation und Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühren für das Jahr 2026
 - Beratung und Beschlussfassung
3. Abgabe von Brennholz und Festsetzung der Abgabepreise
 - Beratung und Beschlussfassung
4. Stellungnahmen zu Baugesuchen
5. Verschiedenes

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen. Im Anschluss an die öffentliche Tagesordnung findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.

Hinweis:

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mario Storz
Bürgermeister

Altersjubilare

Ortsteil Großengstingen

23.10.2025 Herr Josef Feith 90 Jahre

Wir gratulieren dem Jubilar recht herzlich und wünschen ihm alles Gute, vor allem Gesundheit.

Widerspruchsrechte bei der Übermittlung von Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache (§ 50 Abs. 1 BMG). Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist,

diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden (§ 2 Abs. 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG)).

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerruf werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 80. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums (§ 9 Meldeverordnung)

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Jubilarinnen und Jubilare, die mit der Veröffentlichung und mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können dies dem Einwohnermeldeamt der Gemeinde Engstingen mitteilen.

Wer in den vergangenen Jahren mit der Veröffentlichung nicht einverstanden war und dies bereits mitgeteilt hat, braucht sich nicht mehr zu melden. Die Daten werden auch weiterhin nicht veröffentlicht.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG, § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 14 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft an die betreffenden Religionsgemeinschaften.



Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung der Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen, und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Alle Widersprüche können bei der Gemeindeverwaltung Engstingen eingereicht werden. Bereits früher eingereichte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Den Antrag auf den Sperrvermerk ist auf Seite 6 abgedruckt.

Mitteilungen des Standesamtes Engstingen

(Eine schriftliche Einwilligung liegt jeweils vor)

Geburten:

12.06.2025 in Tübingen: Ida Klusch

Tochter von Nina & Benjamin Klusch

07.07.2025 in Reutlingen: Mathea Lydia Greiner

Tochter von Finja & Philemon Heinrich Greiner

25.07.2025 in Reutlingen: Klara Sophie Gutbrodt

Tochter von Nicole Kathrin & Jan Gutbrodt

01.08.2025 in Filderstadt: Pua Kalena Bugni

Tochter von Luisa Marie & Matteo Alohi Kai Bugni

10.08.2025 in Reutlingen: Emmi Freudigmann

Tochter von Kathrin & Felix Freudigmann

08.09.2025 in Tübingen: Raphael Gürtner

Sohn von Silke & Stefan Rochus Andreas Gürtner

Wir gratulieren den Eltern und wünschen den jungen Familien alles Gute.

Eheschließungen:

13.06.2025 in Lichtenstein:

Philipp & Alexandra Anne Marianne Moll, geb. Gauch

17.07.2025 in Engstingen:

Matteo Alohi Kai & Luisa Maria Bugni, geb. Hocquel

08.08.2025 in Engstingen:

Alexander & Lena-Maria Leippert, geb. Störkle

Wir gratulieren den Brautpaaren und wünschen alles Gute.

Sterbefälle:

21.06.2025 in Sonnenbühl: Heinz Anton Feuerbacher

30.07.2025 in Lichtenstein: Frieda Henker, geb. Enderle

16.08.2025 in Zwiefalten: Maria Anna Johow, geb. Wälder

10.09.2025 in Engstingen: Rosa Mohl, geb. Schenk

29.09.2025 in Reutlingen: Anna Juliana Hummel, geb. Ott

Den Hinterbliebenen gehört unsere aufrichtige Anteilnahme.

Umfrage zu digitalen Bürgerdiensten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir arbeiten kontinuierlich daran unsere digitalen Bürgerdienste zu verbessern und noch benutzerfreundlicher zu gestalten. Deshalb laden wir Sie herzlich ein, an einer kurzen Umfrage teilzunehmen. Ihre Erfahrungen, Wünsche und Anregungen helfen uns unsere Dienste effizienter und bürgernah zu gestalten. Die Umfrage läuft bis zum 31. Oktober 2025. Nehmen Sie sich wenige Minuten Zeit, um Ihre Sicht mitzuteilen. Alle Antworten bleiben anonym und dienen ausschließlich der Verbesserung unserer Angebote.

So nehmen Sie teil:

Online: <https://www.empirio.de/s/2l5iZalnVR> oder über den QR-Code.

Ihre Stimme zählt – gemeinsam gestalten wir unsere digitale Zukunft noch besser! Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Gemeindeverwaltung



Schnuppertag beim Finanzamt Reutlingen

Das Finanzamt Reutlingen veranstaltet in den Herbstferien wieder einen **Schnuppernachmittag**. Dieser findet am **Dienstag, 28.10.2025 von 13 Uhr bis 16 Uhr** statt. Wir laden hierzu junge Menschen ein, die an einer Ausbildung oder einem Studium in der Steuerverwaltung interessiert sind und sehen wollen, wie es ist, in einem Finanzamt zu arbeiten.

Auszubildende und Studierende des Finanzamts Reutlingen stellen die Ausbildung bzw. das duale Studium und ihre Tätigkeit in der Steuerverwaltung vor. Es gibt einen Workshop und ein Quiz mit kleinen Preisen. Zum Abschluss können die Teilnehmenden bei einem Umtrunk Fragen rund um das Thema Ausbildung und Studium in der Steuerverwaltung stellen.



www.der-fink printbyfink



**Gemeinde Engstingen
Kirchstr. 6
72829 Engstingen**

Antrag auf Sperrvermerke (Übermittlungssperren)

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Anschrift:

Gemäß den §§ 36/42/50 Bundesmeldegesetz (BMG) wünsche ich

- ☐ keine Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Name, Vorname, Anschrift, Datum und Art des Jubiläums),
- ☐ keine Urkundenanforderung beim Staatsministerium bei Alters- oder Ehejubiläen (Urkundenanforderungssperre - § 9 MVO),
- ☐ keine Nutzung oder Weitergabe meiner Daten (Name, Vorname, Anschrift, Tod) an Parteien, Wählergruppen und Träger von Wahlvorschlägen,
Zusätzlich bei Unionsbürgern (§ 2 Abs. 3 BW AGBMG):
Keine Nutzung meiner Daten (Name, Vorname, Anschrift, Staat, Tod) für die Zusendung von Informationen der Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen,
- ☐ keine Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (bis zum 17. Lebensjahr),
- ☐ keine Veröffentlichung meiner Daten (Name, Vorname, Anschrift) in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken,
- ☐ keine Datenübermittlung an die öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften, soweit die Daten nicht für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden. Diese Sperre gilt nur für Familienmitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaft angehören.

Hinweis: Sofern Ihre Daten gemäß § 42 BMG an die öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften übermittelt werden, können Sie der Veröffentlichung Ihrer Daten durch die Kirche beim zuständigen Pfarramt widersprechen.

Datum, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Die Sperrvermerke wurden in das Melderegister eingetragen.

Bearbeitet (Datum, Unterschrift) -----



Gemeinde Engstingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 20. April 1994, neugefasst am 08.10.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Engstingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Engstingen.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a. Gnadensachen,
 - b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d. Prüfungen die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f. die behördliche Informationsgewinnung,
 - g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a. das Land Baden-Württemberg,
 - b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Engstingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen.
Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten (einzige Ausnahme 10.3 Scans/Fotokopien aus Bauakten etc. – hier 5 Min). Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min. / bzw. 2:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min. / bzw. 2:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.



§ 5 Umsatzsteuer

Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach § 2b UstG umsatzsteuerpflichtig sind, wird ab Anwendungsbeginn zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 7 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 8 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Engstingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 9 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Engstingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 10 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 20. April 1994 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Engstingen, 08.10.2025

Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.





Gebührenverzeichnis der Gemeinde Engstingen

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Stand: 08.10.2025)

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	17,00 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	17,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. <i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	17,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags <i>Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.</i>	17,00 € / ZE
3.	Befreiung	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	19,00 € / ZE
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	17,00 € / ZE
5.	Auskünfte	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche <i>mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</i>	17,00 € / ZE
6.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	19,00 € / ZE
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/2 der Gebühr nach 6.1
7.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i>	
7.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	18,00 € / ZE
8.	Beglaubigungen / Bestätigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	20,00 € / Vorgang
8.2	Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5,00 € / Vorgang
	<i>Gebührenfrei: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigung)</i>	
	<i>gilt nicht für öffentliche Beglaubigungen</i>	
9.	Bescheinigungen	
9.1	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- & Mehrausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	16,00 € / ZE
9.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	17,00 € / ZE
10.	Anfertigung von Kopien	
10.1	DIN A 4 - je Seite	1,00 €
10.2	DIN A 3 - je Seite	2,00 €
10.3	Scans (z.B. zum Versand via E-Mail) oder Fotokopien aus Bauakten, Plänen oder Ausdrucke digitaler Flächenkarten/-daten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.) - hier ZE 5 MIN -	5,00 € / ZE
11.	Baugesetzbuch	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	22,00 € / ZE
11.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung	22,00 € / ZE
12.	Bauordnungsrecht	
12.1	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	50,00 € / Vorgang
12.2	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	17,00 € / ZE
13.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
13.1	unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	17,00 € / ZE



Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
14.	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage	17,00 € / ZE
15.	Fundsachen	
15.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1.1	größere, sperrige Gegenstände (z.B. Fahrräder) <i>zzgl. möglicher Aufwand Bauhof</i>	32,00 € / Vorgang
15.1.2	Tiere (mindestens Unterbringung)	17,00 € / ZE
15.1.3	Sonstiger Gegenstand	9,00 € / Vorgang
16.	Standesamt / Bestattungsrecht	
16.1	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	20,00 € / Vorgang
16.2	Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 € / Vorgang
16.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	15,00 € / Vorgang
17.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
17.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,00 € / Vorgang
18.	Meldewesen	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	Einfache Auskunft	10,00 € / Vorgang
18.1.2	Erweiterte Auskunft	16,00 € / Vorgang
18.1.3	Gruppenauskunft	10,00 € / je Person
18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	10,00 € / Vorgang
18.3	Meldebescheinigung	
18.3.1	Einfache Meldebescheinigung	5,00 € / Vorgang
18.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	7,00 € / Vorgang
18.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	15,00 € / ZE
18.5	Ausstellung Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)	12,00 € / Vorgang
18.6	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	15,00 € / ZE
	<i>gebührenfrei sind:</i>	
	<i>- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland</i>	
	<i>- die Eintragung einer Auskunftssperre</i>	
	<i>- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i>	
	<i>- die Auskunft an den Betroffenen</i>	
	<i>- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters</i>	
	<i>- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte</i>	
	<i>- die Einrichtung von Übermittlungssperren</i>	
19.	Gewerberecht	
19.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
19.1.1	Gewerbeanmeldung	38,00 € / Vorgang
19.1.2	Gewerbeum-, abmeldung	20,00 € / Vorgang
19.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	16,00 € / Vorgang
19.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht	16,00 € / ZE
20.	Spielgeräte	
20.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit / Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	15,00 € / ZE
	zzgl. je Spielgerät	300,00 €
	<i>Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird neben dem Mindestaufwand der Verwaltung der wirtschaftliche Vorteil des Gebührenschuldners berücksichtigt.</i>	



Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
21.	Fischerei	
	<i>Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe in Höhe von (aktuell) 12 Euro zu zahlen. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.</i>	
21.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	
21.1.1	Neuausstellung	20,00 € / Vorgang
21.1.2	Verlängerung	10,00 € / Vorgang
21.1.3	Jugendfischereischein	16,00 € / Vorgang
22.	Gaststättenrecht	
22.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	
22.1.1	Gestattung für einen Tag	46,00 € / Vorgang
22.1.2	für jeden weiteren Tag	1/2 der Gebühr nach 22.1.1
23.	Plakatierung	
23.1	Erlaubnis zur Plakatierung	34,00 € / Vorgang
23.2	Entfernung der Plakate <i>zzgl. Auslagen Bauhof</i>	34,00 € / Vorgang
24.	Sprengstoffangelegenheiten	
24.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	15,00 € / ZE
25.	Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten	
25.1	Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten (je Monat)	22,00 € / Vorgang

Aus den Ortsteilen

Kleingstingen

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Kleingstingen

Am **Dienstag, 21.10.2025 um 19.30 Uhr** findet im Sitzungssaal des Rathauses Kleingstingen eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates mit folgender Tagesordnung statt.

- 1. Bekanntgaben
- 2. Baugesuche
- 3. 50-jähriges Gemeindejubiläum 2026
- 4. Verschiedenes

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen. Im Anschluss an die öffentliche Tagesordnung findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.

Thorsten Rehmann
Ortsvorsteher

Landratsamt Reutlingen



Cleverer Vorratshaltung - Tipps und Tricks für den Alltag!

Wer gut plant, spart Zeit, Geld und Nerven. Eine organisierte Vorratshaltung mit geplantem Einkauf, einer gezielten Auswahl und der richtigen Lagerung der Lebensmittel zahlt sich aus. Am Donnerstag, den 23.10.2025, findet daher von 19.30 bis 21.00 Uhr, ein Online-Mitmach-Vortrag zur cleveren Vorratshaltung statt.

Hinweise zu Teilnahme und Anmeldung

Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Informationen sind beim Kreislandwirtschaftsamt Münsingen unter der Telefonnummer 07381 9397-7341 erhältlich.

Die Anmeldung zu dieser kostenlosen Veranstaltung ist bis Freitag, 17. Oktober 2025, über folgenden Link möglich: https://reutlingen.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Veranstaltungskalender_RT

Die Teilnehmenden erhalten wenige Tage vor der Veranstaltung einen Zugangscode und eine Zutaten- und Utensilien-Liste für den Mitmachteil per E-Mail zugeschickt.

Ran an den Familientisch! Vortrag als Webseminar

Eine BeKi-Informationsveranstaltung über die Ernährung von Kleinkindern, bietet Referentin Sabine Schwaigerer am Dienstag, 21. Oktober 2025, von 15.00 bis 16.30 Uhr, als Webseminar an.

Angesprochen sind Eltern von Kindern im Alter von ein bis drei Jahren. BeKi steht für Bewusste Kinderernährung und ist eine Ernährungsinitiative des Landes Baden-Württemberg.

Weitere Informationen

Informationen und Anmeldungen zu dieser kostenfreien Veranstaltung sind beim Kreislandwirtschaftsamt Münsingen bis 17. Oktober 2025 unter der Nummer 07381 9397-7341 oder unter landwirtschaftsamt@kreis-reutlingen.de erhältlich bzw. möglich.

Die Teilnehmenden erhalten einen Tag vor der Veranstaltung per Mail einen Zugangscode.

Als technische Voraussetzung ist erforderlich: Ein PC, Laptop oder Tablet und eine stabile Internetleitung.



Privatwaldtag 2025 in Hayingen

Das Kreisforstamt Reutlingen lädt am Freitag, 24.10.2025, alle Privatwaldbesitzenden mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Waldinformationstag ein. Treffpunkt ist um 13.30 Uhr am Gemeindeverbindungsweg Hayingen Richtung Zwielfalten-Baach, ca. 400m vor der Kreuzung Sonderbuch/Oberwillingen auf der linken Seite.

Im Wald werden an drei Stationen folgende Themen besprochen:

- Umwandlung nicht standortgerechter Fichtenbestände: Buchen Vorbau
- Forsttechnik: Vollerntereinsatz
- Waldbau im Klimawandel: Naturverjüngung, Baumartenvielfalt und Wildverbiss

Die Teilnehmenden werden gebeten, soweit vorhanden, für die Waldstationen einen Forstschutzhelm mitzubringen.

Der zweite Teil der Veranstaltung findet ab ca. 15.30 Uhr im Haus der Lilie in Hayingen-Ehestetten statt. Dort stehen folgende Themen auf der Tagesordnung:

- Aktuelles zum Holzmarkt
- Notruf und Rettungskette
- Privatwaldförderung

Eine Anfahrtsskizze zu dem Treffpunkt findet sich unter: www.kreis-reutlingen.de/veranstaltungen

Weitere Informationen rund um das Thema Wald gibt es beim Kreisforstamt unter:

<https://www.kreis-reutlingen.de/Landratsamt/Organisationseinheiten/Kreisforstamt>